# Helaba Invest

Kapitalanlagegesellschaft mbH Junghofstraße 24 60311 Frankfurt am Main

An die Anteilinhaber des Sondervermögens

# Weberbank Rendite 15

Die Anlagepolitik des Sondervermögens wird geändert. Das Fondsmanagement strebt zukünftig eine positive Nachhaltigkeits-Auswirkung zuvorderst durch die Priorisierung des Aspekts der Reduzierung von Treibhausgasemissionen an. Anhand von Ausschlusskriterien sollen Produzenten von fossilen Energieträgern weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem werden alle Emittenten vor einer Investition auf deren Treibhausgasintensität untersucht.

Außerdem wird die Bezeichnung des Sondervermögens geändert. Sie lautet zukünftig **Weberbank Premium 15** (I).

Die Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens werden dahingehend geändert.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Die nach dem Inkrafttreten der Änderungen geltenden Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Die Änderungen treten am 8. März 2024 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des Sondervermögens bleibt unberührt.

Die Gesellschaft bietet den Anlegern die Rückgabe der Anteile an dem Sondervermögen ohne weitere Kosten an oder die Anteile, soweit möglich, in Anteile eines anderen Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vergleichbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, das zu der Gesellschaft in einer Verbindung im Sinne des § 290 HGB steht, verwaltet wird, ohne weitere Kosten umzutauschen.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt, sowie das Basisinformationsblatt können bei der Verwaltungsgesellschaft des Sondervermögens kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, 7. Dezember 2023 Die Geschäftsführung

# **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der
Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH in Frankfurt am Main (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Weberbank Premium 15 (I) die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" gelten.

# ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

# § 1 Vermögensgegenstände

- 1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen (im Folgenden "Sondervermögen") folgende Vermögensgegenstände erwerben:
- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
- d) Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
- e) Derivate gemäß § 9 der AAB,
- f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.
- 2. Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

# § 2 Anlagegrenzen

- 1. Das Sondervermögen kann bis zu 100% in Wertpapieren gemäß § 5 der AAB investiert sein. Der Erwerb von Aktien ist auf 15% des Wertes des Sondervermögens begrenzt.
- 2. Unter Berücksichtigung von Abs.1 können bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach § 6 der AAB sowie in allen zulässigen Arten von Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AAB angelegt werden.
- 3. Der Klimawandel ist ein dringendes globales Problem, welches weitreichende Folgen für die Natur, Menschen und Wirtschaft hat. Wissenschaftlich anerkannt sind erhöhte Treibhausgasemissionen maßgeblich verantwortlich für den Klimawandel. Die globale Industrialisierung im letzten Jahrhundert und die einhergehende Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung hat zu einem dramatischen Anstieg der Kohlenstoffemissionen geführt. Dessen Folgen sind steigende globale Temperaturen, häufige und intensivere Extremwetterereignisse, welche zunehmend sichtbar werden. Das Zukunftsportfolio Nachhaltigkeit beabsichtigt einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung des Klimawandels zu leisten. Das Fondsmanagement strebt daher eine positive Nachhaltigkeits-Auswirkung zuvorderst auf den priorisierten Aspekt der Reduzierung von Treibhausgasemissionen an. Die nachfolgenden Ausschlusskriterien schließen hierzu Produzenten von fossilen Energieträgern weitgehend aus. Zudem werden alle Emittenten vor Investition auf deren Treibhausgasintensität untersucht. Auf Portfolioebene wird die Treibhausgasintensität des Sondervermögens anhand von Principal Adverse Impact-Indikatoren (PAI-Indikatoren) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung der Europäischen Union gemessen. Dies erfolgt getrennt für Unternehmens-Emittenten und staatliche Emittenten anhand der zwei PAI-Indikatoren Nr. 3 aus Tabelle I (Treibhausgasintensität investierter Unternehmen) und Nr. 15 aus Tabelle I (Treibhausgasintensität investierter Staaten).

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess des Sondervermögens basiert u. a. auf der Verwendung von Nachhaltigkeitsdaten eines externen Dienstleisters. Diese werden fortlaufend durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion wird nicht ausgeführt, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt. Sobald ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

Mindestens 75% des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapieren gemäß § 5 der AAB, Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AAB und Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AAB angelegt, die folgende Merkmale aufweisen:

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Keine Investition in Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN Global Compact Prinzipien aufweisen und die bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind;
- Unternehmensemittenten dürfen höchstens
  - 5% ihres Gesamtumsatzes jeweils aus den Bereichen Tabak, Atomenergie und fossiler Brennstoffe,
  - 10% ihres Gesamtumsatzes aus dem Bereich der F\u00f6rderung von Kohle oder Erd\u00f6len,
  - 10% ihres Gesamtumsatzes jeweils aus den Bereichen Abbau und Exploration von Ölsand und Ölschiefer und aus Dienstleistungen zu diesem Bereich und
  - höchstens 10% ihres Gesamtumsatzes jeweils aus den Bereichen Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und zivile Schusswaffen generieren.

Des Weiteren werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente solcher Unternehmensemittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die im Branchenvergleich hinsichtlich ihrer ESG-Risiken und der Handhabung dieser Risiken im Vergleich zu anderen Wettbewerbern als unterdurchschnittlich zu klassifizieren sind. Hierzu bedient sich die Gesellschaft des Informationshaushalts einer anerkannten Ratingagentur, die eine Vielzahl von Leistungskennzahlen (sogenannte Key Performance Indicators) in einem mehrstufigen Verfahren auswertet.

Für öffentliche Emittenten gilt, dass Anleihen solcher Staaten ausgeschlossen sind, die schwerwiegend gegen Demokratieund Menschenrechte verstoßen<sup>1</sup>.

Die Auswahl der Investmentanteile ist auf solche Anteile beschränkt, die gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden.

- 3. Das Sondervermögen kann bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AAB investiert sein.
- 5. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller
- Die Bundesrepublik Deutschland
- Die Bundesländer:
- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Europäische Union:
- Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auf Grundlage der Einstufung als "not free" nach dem Freedom House Index (https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern
- Rumänien
- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
- Australien
- Japan
- Kanada
- Süd-Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Chile
- Israel
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

# Als internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:

EURATOM

mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

- 6. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB angelegt werden.
- 7. Das Sondervermögen wird nach Nachhaltigkeitskriterien gemanagt. In der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen, Ländern und Organisationen erfolgt eine Auswahl überwiegend nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien.
- 8. Darüber hinaus werden wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren, die sogenannten Principal Adverse Impact (PAI) Indicators gemäß der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union berücksichtigt. Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu verstehen, die zu einer wesentlichen Verschlechterung von Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 2 (24) SFDR, nämlich Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, beitragen.

Die Gesellschaft hat hierfür PAI-Indikatoren festgelegt, die auf Basis von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt werden. Die Beurteilung erfolgt durch die Analyse, Bewertung und Daten eines externen Dienstleisters. Im Fokus der Bewertung stehen die folgenden wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Treibhausgasintensität investierter Unternehmen (PAI Nr. 3),
- Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe (PAI Nr. 4),
- Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10),
- Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14),
- Treibhausgasintensität investierter Staaten (PAI Nr. 15).

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der Indikatoren auch Maßnahmen zur Steuerung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Anlageentscheidungen vor. Die nachteilige Auswirkung des PAI-Indikators 4 wird berücksichtigt, indem keine Investitionen in Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer) getätigt werden. Emittenten, welche den PAI 10 oder 14 verletzen, werden ausgeschlossen. Die PAI 3 und 15 werden durch die oben genannten Ausschlusskriterien betreffend Produzenten von fossilen Energieträgern adressiert. Zudem werden alle Emittenten vor Investition auf deren Treibhausgasintensität untersucht.

# **ANTEILKLASSEN**

# § 3 Anteilklassen

- 1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.
- 2. Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale.
- 3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
- 4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

# ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN § 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

# § 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Nettoinventarwertes des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

# § 6 Kosten

- 1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) für die ersten 15 Mio. Euro des Volumens des Sondervermögens bis zu 0,14% p. a. und für das 15 Mio. Euro übersteigende Volumen des Sondervermögen bis zu 0,07% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
- 2. Für das Portfoliomanagement und den Vertrieb von Anteilen entnimmt die Gesellschaft dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) bis zu 0,4955% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
- 3. Die Verwahrstelle erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,045% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.
- 4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,6805% betragen, berechnet entsprechend der in Absatz 1 bis 3 dargestellten Methodik.5. Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis 3 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- 6. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen und Jahres- und Halbjahresberichte;
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- q) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- h) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- i) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- k) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- I) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- m) Kosten für die Beauftragung eines Stimmrechtsbevollmächtigten;
- 7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- 8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

# **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

# § 7 Ausschüttung

- 1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- 2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- 3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
- 4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

# § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Folgejahres.